

die Führung der Reichsverwaltung und der Reichsfinanzen, sowie den Vollzug der Reichsgesetze überwacht und die nötigen Ausführungsbestimmungen erläßt. Er ist keine ständige Behörde, sondern versammelt sich nur, wenn die Geschäfte es erheischen.

Das Deutsche Reich wird durch den Reichstag vertreten. Die Abgeordneten zum Reichstag gehen für je 5 Jahre aus direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 397. Zur Leitung seiner Geschäfte wählt der Reichstag einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei Schriftführer. Er ist beschlußfähig, wenn 199 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und als solche an Aufträge und Vorschriften ihrer Wähler nicht gebunden. Kein Mitglied des Reichstags darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer in Ausübung seines Berufs im Reichstage getanen Äußerung außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Ebenjowenig kann ohne Genehmigung des Reichstags ein Reichstagsabgeordneter während der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung einer strafbaren Tat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen würde. Mitglieder des Reichstags beziehen als solche eine Entschädigung für jeden Tag, an dem sie bei der Reichstagsitzung anwesend sind, doch nur dann, wenn sie nicht bereits als Mitglieder des preußischen Landtages für dieselben Tage entschädigt werden.

Die Hauptaufgabe des Reichstags ist die Teilnahme an der Reichsgesetzgebung. Wenn der Reichstag und der Bundesrat mit Stimmenmehrheit ein Gesetz angenommen haben, so ist dasselbe als Reichsgesetz gültig.

Weiter wirkt der Reichstag mit bei Feststellung des Reichshaushalts, bei Bewilligung der Zölle und Reichssteuern, beim Abschluß von Handelsverträgen, wie bei der Aufnahme von Reichsanleihen.

Die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse erhält das Reich 1. aus den Verbrauchsabgaben auf Salz, Tabak, Bier, Branntwein und Zucker; 2. aus den Erträgnissen der Stempelabgaben für Wechsel- und Börsengeschäfte und Spielkarten; 3. aus den Eingangszöllen auf Getreide, Holz, Petroleum, Kolonial-, Manufaktur- und Eisenwaren usw.; 4. aus den Überschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung; 5. aus Anleihen, wenn dazu eine Notwendigkeit, z. B. bei größern einmaligen Ausgaben, vorliegt. Soweit diese Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreichen, haben die einzelnen Staaten nach ihrer Seelenzahl dafür aufzukommen. Diese Beiträge, welche